



CH-3003 Bern, BVET

An die Adressaten gemäss separater Liste

Bern-Liebefeld, 8. Oktober 2007

Änderung der Milchqualitätsverordnung und der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Entwürfe für eine Änderung der bundesrätlichen Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005 (MQV; SR 916.351.0) und der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1) zur Stellungnahme und bitten Sie, allfällige Bemerkungen bis zum

2. November 2007

dem Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Schwarzenburgstrasse 155, Liebefeld, 3003 Bern zu kommen zu lassen¹.

Mit der vorliegenden Revision wird der technischen Entwicklung bei der fluoreszenzoptischen Keimzahlbestimmung Rechnung getragen. Mit der geplanten Umrechnung der ermittelten Impulswerte in gleichwertige koloniebildende Einheiten (KBEeq) wird eine nationale und internationale Vergleichbarkeit sowie der Einsatz verschiedener Analysegeräte ermöglicht.

Mit der erreichten Äquivalenz der Rechtsgrundlagen ist die Schweiz verpflichtet, Kolostrum als Lebensmittel zuzulassen. Die gewählte Regelung in der VHyMP stellt sicher, dass eine Vermischung von

¹ Die Eingabe kann an die Mailadresse recht@bvet.admin.ch gesandt werden.

Kolostrum mit Milch vermieden wird. Die zwingend erforderliche eindeutige Deklaration wird gewährleistet.

Die Produzentinnen und Produzenten von Rohmilchkäse können entsprechend den technisch erforderlichen Fabrikationsanforderungen für die Lagerung der Milch abweichende Kühltemperaturen festlegen. Mit der produktspezifischen Einschränkung in der Verordnung und der Definition einer maximalen Temperatur-Zeit-Angabe ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Eine einzelbetriebliche Bewilligung wird hinfällig.

Detailliertere Angaben zu den einzelnen Anpassungen in den beiden Verordnungen finden Sie in den Erläuterungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Veterinärwesen

Hans Wyss

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe
- Erläuterungen
- Verzeichnis der Adressaten